

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Alexandra Kukuk
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

per E-Mail: alexandra.kukuk@mkw.nrw.de

Wuppertal/Paderborn, den 31. August 2021

Stellungnahme der Universitäten zur Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV), Anhörung gem. §§ 93 Landesbeamtengesetz (LBG) –

Ihr Schreiben per E-Mail vom 30. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Kukuk,

vielen Dank für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung, welcher die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen gerne gemeinsam nachkommen.

Die Universitäten in NRW möchten sich noch einmal für die gute Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe bedanken, deren Ergebnisse mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf in einen rechtlichen Rahmen überführt werden, welcher die dynamische Entwicklung in der Digitalisierung der Lehre angemessen abbildet. Die neuen Regelungen bezüglich digital gestützter Lehrveranstaltungen sind insbesondere geeignet, eine durch die Corona-Pandemie und ihre Rahmenbedingungen erforderliche Digitalisierung der Präsenzlehre angemessen zu berücksichtigen sowie darüber hinaus die Errungenschaften digitaler Lehre zu erhalten.

Aus den Reihen unserer Mitglieder erhielten wir über die grundsätzliche Zustimmung hinaus Anregungen, u.a. folgende Aspekte noch bzw. stärker in der Verordnung zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende der
LRK NRW

**Prof. Dr. Dr. h.c.
Lambert T. Koch**

Rektor der
Bergischen Universität
Wuppertal

Geschäftsstelle:
Sebastian Kraußner
c/o Bergische Universität
Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Tel. 0202.439.5360
geschaeftsstelle@lrk-
nrw.de

Die Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Simone Probst

Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und Personalverwaltung der Universität Paderborn

Geschäftsstelle:
Christine Göhde
c/o Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Tel. 0525.160.4474
kanzler_innen_nrw@
zv.uni-paderborn.de

§ 1a Begriffsbestimmungen: § 1 a Abs. 2

Die Universitäten in NRW begrüßen es grundsätzlich, dass die digital gestützte Lehre in die Lehrverpflichtungsverordnung einbezogen wird, wünschen sich jedoch eine etwas näher konkretisierte Rechtsgrundlage. Die Begriffsbestimmung einer „*digital gestützten Lehrveranstaltung*“ gem. § 1a Abs. 2 eröffne durch den unbestimmten Rechtsbegriff „*in nicht nur unerheblichem Umfang*“ einen zu weiten Interpretationsspielraum. Dem könnte beispielsweise durch eine Ergänzung in der Begründung Rechnung getragen werden, die auf die Auslegung des Begriffes „*in nicht nur unerheblichem Umfang*“ eingeht.

§ 2 Umrechnung von Lehrtätigkeiten, Lehrverpflichtung an der Fernuniversität Hagen und im Verbundstudium: § 2 Abs. 2

Es besteht die Sorge, dass die Anforderungen an die Lehrenden der FernUniversität Hagen, auch vor dem Hintergrund der Etablierung neuer Lernformate (z.B. Blended-Learning-Konzepte), nicht mehr in ausreichendem Maß abgebildet werden. Um der grundsätzlichen Gleichbehandlung der Lehre an Fern- und Präsenzuniversitäten Rechnung zu tragen, wäre zu empfehlen, diese Besonderheiten der FernUniversität (z.B. in Bezug auf Gleichwertigkeit der Lehrverpflichtung: Anrechnung von Erstellung/Überarbeitung des Lehrmaterials, Präsenzveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten bei Abschlussarbeiten) bei den anstehenden Änderungen stärker zu berücksichtigen.

§ 3 Umfang der Lehrverpflichtung

§ 3 Abs. 1 Nr. 10a

Bezüglich der in Nr. 10a genannten Kategorie des „Lecturers“ sei auf die Änderungen des Hochschulgesetzes vom 14.06.2016, Vbl. NRW 2016, Nr. 18, S. 310 verwiesen.

§ 3 Abs. 3a

Die in dem neuen Absatz 3a eröffnete Lehrdeputatsreduzierung wird für grundsätzlich sinnvoll gehalten, sollte jedoch in Bezug auf folgende Anwendungskontexte konkretisiert werden:

- Bei an die Universitäten aus dem Schuldienst abgeordneten Lehrkräften kann in Ausnahmefällen ein geringeres Deputat als 13-17 SWS festgelegt werden. Jedoch, so der Hinweis, sehe der Erlass des Schulministeriums für abgeordnete Lehrkräfte ohnehin nur 13 SWS vor, so dass diese Stundenzahl dezidiert für diese Personengruppe in die LVV festgeschrieben werden könnte.

- Im Falle einer wissenschaftlichen Qualifikation trägt eine Lehrdeputatsreduzierung erfahrungsgemäß der steigenden Arbeitsbelastung Rechnung. Es wäre jedoch zu empfehlen, wenn hierbei eine Orientierung des Lehrdeputats an der jetzt schon geltenden Vorgabe von Qualifikationen, welche der Habilitation dienen, in Höhe von 5 Lehrveranstaltungsstunden angestrebt werden könnte.
- Weiterhin wird angeregt, in § 3 Abs. 3 zu der Lehrverpflichtung der Lehrenden eine Streichung von „Nummer 10“ vorzunehmen, da Lehrenden im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 10 eine Lehrverpflichtung in Höhe von 9 Lehrveranstaltungsstunden obliegt, wobei bei Lehrenden die Lehrverpflichtung 5 Lehrveranstaltungsstunden im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 11 umfasst. Studienjährlich zu überprüfen sei die Lehrverpflichtung der Lehrenden mit der niedrigeren Lehrverpflichtung, woraus Nummer 10 entsprechend gestrichen werden könnte.

§ 4 Anrechnung von Lehrveranstaltungen: § 4 Abs. 7

§ 4 Abs. 7 ermöglicht die Anrechnung der erstmaligen Erstellung sowie der grundlegenden Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen auf die Anrechnung der Lehrverpflichtung. Um der Gleichbehandlung von Präsenz- und digitalen Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die grundlegende didaktische Neukonzeption von Präsenzlehrveranstaltungen in vergleichbarer Weise auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Da für die Bachelor- und Master-Studiengänge zur Psychotherapeutenausbildung Prüfungsordnungen (und keine Studienordnungen) erlassen werden, sollte in § 5 Abs. 3 Satz 2 folgende Ergänzung vorgenommen werden: *„Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung bzw. Prüfungsordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.“*

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch
Vorsitzender der LRK der Universitäten NRW



Simone Probst
Sprecherin der Kanzlerinnen und
Kanzler der Universitäten NRW